

Konzept – Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen

Geltungsbereich: Oberschule Weixdorf – ab 01.12.2020

Alle Aktualisierungen des Konzeptes gelten **ab dem 01.12.2020**. Die Festlegungen für den Schulbetrieb entsprechen den ministeriellen Vorgaben, die durch die Sächsische Corona-Schutzverordnung vom 30.10.2020 an allen sächsischen Schulen verbindlich umzusetzen sind.

1. Hygienekonzept

Der Mindestabstand von 1,50 m gilt nicht für Schulen und bei schulischen Veranstaltungen. Dennoch soll auf körperliche Kontakte (z.B. Umarmungen oder Küsschen zur Begrüßung) und Handschlag verzichtet werden.

- Die Schule darf **nicht** durch Personen betreten werden, die nachweislich mit SARSCoV-2 infiziert sind oder mindestens ein Symptom an mehr als zwei Tagen (Husten, Fieber, Durchfall, Erbrechen) erkennen lassen, das darauf hinweist. Weiterhin durch Personen, die innerhalb der vergangenen zehn Tage mit einer nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierten Person persönlichen Kontakt hatten, es sei denn, dass dieser Kontakt in Ausübung eines Berufes im Gesundheitswesen oder in der Pflege unter Wahrung der berufstypischen Schutzvorkehrungen stattfand. Und Personen, die sich innerhalb der vergangenen zehn Tage in einem Risikogebiet aufgehalten haben und keine nach Einreise aus dem Risikogebiet ausgestellte ärztliche Bescheinigung, nach der keine SARS-CoV-2-Infektion besteht, vorlegen.
- Beachten Sie bitte auch die *Hinweise zum Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen* auf der Startseite unserer Homepage.
- Alle an der Schule Beschäftigten, die Symptome einer SARS-CoV-2 zeigen, melden dies unverzüglich der Schulleitung. Bitte nehmen Sie bei diesen Symptomen immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch. Sollten die Symptome durch chronische Atemwegs-erkrankungen hervorgerufen werden, legen Sie in der Schule bitte eine ärztliche Bescheinigung darüber vor. In diesem Fall ist der weitere Schulbesuch möglich.

In der Schule und auf dem Schulgelände sind die jeweils geltenden Vorschriften zu beachten:

- Alle an der Schule Beschäftigten sowie alle Schüler*innen sind verpflichtet eine persönliche Mund-Nasen-Bedeckung mit sich führen. **Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände gilt eine Maskenpflicht.**
- **In Gebieten, in denen die Inzidenz oberhalb von 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner liegt, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch im Unterricht ab Klassenstufe 7 Pflicht. Die Schulleitung informiert gegebenenfalls über den Beginn der Tragepflicht.**
- **Zum großen Einlass um 7:45 Uhr** betreten die Klassen ausschließlich über folgende Eingänge die Schule und desinfizieren **oder** waschen ihre Hände selbstständig im **Eingangsbereich, WC-Bereich oder in den Klassenzimmern**:
 - über die **Pausenhalle: Klassen 5 bis 8**
 - über die **graue Tür** vom Schulhof aus: **Klassen 9 und 10**
- Die Schüler*innen sind angehalten sich ausschließlich in ihren Klassen bzw. Fachgruppen aufzuhalten.
- Die Husten- und Niesetikette ist einzuhalten.

Lehrkräfte müssen die Mund-Nasen-Bedeckung **während allen Situationen** tragen, in denen der Abstand von 1,50 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann. **Dies gilt auch für Situationen im Unterricht, in denen der Abstand zu den Schülern nicht gewährleistet werden kann.**

Ausgenommen von der **Maskenpflicht für Schüler*innen** sind die Zeiten während des Unterrichts, die Zeit im Speiseraum/Aula, in der Schüler*innen am Platz Essen oder Trinken zu sich nehmen sowie die Zeit von Schulveranstaltungen, im Rahmen des Unterrichts, die mit der Klasse, im Freien, auf dem Schulgelände durchgeführt werden. **Da während der Hofpausen die Klassen räumlich nicht deutlich voneinander getrennt werden können, gilt auch hier die Pflicht im Schulhaus und auf dem Schulgelände Mund und Nase mit der Maske ordentlich zu bedecken.**

Sollten Personen, aus gesundheitlichen Gründen, von der Maskenpflicht befreit sein, ist dies durch ein ärztliches Attest gegenüber der Schulleitung nachzuweisen.

Wird ein **Verstoß gegen die Maskenpflicht** festgestellt, werden betroffene Personen durch die Aufsichtslehrer*innen auf die Verpflichtung hingewiesen und erhalten Gelegenheit die Mund-Nasen-Bedeckung anzulegen. Für den Fall, dass Personen die Mund-Nasen-Bedeckung versehentlich nicht mitgeführt haben, melden sich diese bei der Schulleitung und erwerben käuflich ein Exemplar. Sollte der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung trotz des Hinweises nicht Folge geleistet werden, müssen erwachsene Personen das Schulgelände sofort verlassen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann um polizeiliche Unterstützung ersucht werden. Bei Schüler*innen werden die Personensorgeberechtigten durch die Schulleitung informiert. Bis zur Abholung durch einen Personensorgeberechtigten oder Bevollmächtigten werden die Schüler*innen in einem separaten Raum untergebracht; die Aufsichtspflicht besteht bis zur Abholung fort. Bei Verstößen an den Folgetagen wird entsprechend verfahren. Durch die Schulleitung wird in diesem Fall geprüft, ob Ordnungsmaßnahmen gegenüber den betreffenden Schüler*innen zu veranlassen sind und ein Antrag auf Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens wegen Verstoßes gegen die Schulpflicht gestellt.

Sollte bei Begrüßungen **nicht auf Umarmungen, Küsschen oder Abklatschen verzichten** werden, werden die Schüler*innen zunächst durch den/die Aufsichtslehrer*in darauf hingewiesen. Sollte der Aufforderung darauf zu verzichten nicht Folge geleistet werden, werden im nächsten Schritt die Personensorgeberechtigten informiert. Bei erneuten Nicht-beachten der Regel an Folgetagen sind die Schüler*innen durch einen Personensorgeberechtigten oder Bevollmächtigten abzuholen.

Das Betreten der Schule durch schulfremde Personen, dazu zählen auch die Sorgeberechtigten, ist nur in Ausnahmefällen gestattet. Sie sind verpflichtet, sich vor Besuch der Schule im Sekretariat anzumelden und während des Aufenthaltes in der Schule und auf dem Schulgelände eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen. Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung während einer Besprechung ist nicht gestattet. Ein ausreichender Abstand zu allen Personen muss eingehalten werden.

Alle Räume sind täglich mehrfach zu lüften und angemessen durch die Reinigungskräfte zu reinigen.

Alle Lehrer*innen belehren die Schüler*innen regelmäßig über den sachgemäßen Aufenthalt in den Räumen, insbesondere in der Nähe von offenen Fenstern sowie das Tragen angemessener Kleidung („Zwiebelprinzip“).

Alle Fachlehrer*innen sorgen für folgende **Schwerpunkte beim Lüften**:

- Alle 20 Minuten (und nach Bedarf – z. B. in den Pausen) wird komplett für 2-5 Minuten zum Durchlüften geöffnet. Auf das Tragen angemessener Kleidung ist hier nochmals hinzuweisen: Strickjacken, Westen, Pullover, Schals und Tücher. Jacken, Anoraks und Mäntel verbeiben weiterhin in den Spinden.
- In den Pausen dürfen die Fenster nur komplett geöffnet werden, wenn die Fachlehrer*innen anwesend sind.

Die **Anwesenheit** der Schüler*innen sowie der Personen, die zeitweise in der Schule tätig sind, ist tagesgenau in den Klassenbüchern zu **dokumentieren**, um Infektionsketten möglichst genau zurückverfolgen zu können. Die Anwesenheit von einrichtungsfremden Personen ist im Sekretariat zu dokumentieren. Die Listen werden nach Ablauf eines Monats vernichtet.

2. Unterrichtsorganisation

Im **Regelbetrieb** besteht grundsätzlich die **Schulbesuchspflicht**. Eine Befreiung von Schülerinnen und Schülern vom Präsenzunterricht aufgrund eines erheblichen gesundheitlichen Risikos ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen und der Schule vorzulegen. Die betroffenen Schüler*innen erhalten ein Angebot für häusliche Lernzeit.

Im Schuljahr 2020/21 sind zeitlich begrenzte lokale und regionale Schließungen von Schulen nicht auszuschließen. Aufgrund des örtlichen Infektionsgeschehens entscheidet das **Gesundheitsamt** mit dem Blick auf die relevanten Fälle, ob temporär auf eingeschränkten Regelbetrieb umgestellt oder die Schließung der Schule notwendig wird. In der Regel bleibt die Schule geöffnet. Es kann aber zur Anordnung von Quarantänemaßnahmen bezüglich einzelner Schüler bzw. Beschäftigter der Einrichtungen sowie von Gruppen und Klassen kommen. Eine Schließung erfolgt in der Regel über 14 Tage.

Sollte es kurzfristig zur Schließung der Schule kommen, wird die Schulpflicht durch häusliche Lernzeit erfüllt. Die Schüler*innen erhalten in diesem Fall Aufgaben für zu Hause. Die Koordination, Fristsetzung und die inhaltliche Schwerpunktsetzung erfolgt durch die Fachlehrer*innen.

Sollte es auf Grund der epidemiologischen Fallentwicklung mit hohen Neuinfektionsraten über mehrere Wochen zu einer absehbar mehr als 14-tägigen Schließung von Schulen kommen, legt das Landesamt für Schule und Bildung in Abstimmung mit dem SMK die Einzelheiten der Beschulung für diesen Schließungszeitraum fest (Fortführung häusliche Lernzeit oder Wechselmodell). Kommt es in diesem Fall zu einem erneuten Wechsel von Präsenzzeiten in der Schule und häuslichen Lernzeiten zu Hause, erhalten die Sorgeberechtigten zeitnah einen konkreten Ablaufplan für diese Wechselbeschulung durch die Klassenlehrer*innen.

Die Weihnachtsferien beginnen bereits am Montag, 21.12.2020.

3. Lehrplan-Umsetzung

Bei der Umsetzung des Lehrplanes haben die verbindlichen Lernbereiche sowie prüfungsrelevanten Fächer und Lernfelder Vorrang vor den Wahlbereichen.

Alle Fachlehrer*innen der Schule haben für Ihre Fächer Listen der 2019/20 nicht behandelten Lernbereiche oder Lerninhalte aufgelistet. Auf dieser Grundlage wurden Stoffverteilungspläne für das

Schuljahr erstellt. Diese unterstützen das Ziel, dass die wesentlichen Schwerpunkte der nicht behandelten Lerninhalte im Verlauf des Schuljahres 2020/21 weitestgehend nachgearbeitet werden.

4. Leistungsbewertung und Leistungsbenotung

Schülerleistungen werden nach dem Grad des Erreichens von Lernanforderungen bestimmt. Der Fokus wird dabei auf die Sicherung grundlegender Bildung gelegt. Der ggf. notwendige Fall des zeitweisen Wechsels zwischen Präsenzzeiten und häuslichem Lernen führt zu Einschränkungen der Möglichkeiten zu bewerten und Noten zu erteilen. In diesem Fall werden vor allem Leistungen bewertet, die im Rahmen der Präsenzzeit erbracht wurden. Leistungen, die in häuslicher Lernzeit erbracht wurden (Facharbeiten, Jahresarbeiten, Komplexe Leistungen, umfangreiche und anspruchsvolle Hausaufgaben etc.), können auch benotet werden. Über die Bewertung und Benotung dieser Leistungen informieren die Fachlehrer*innen die Schülerinnen und Schüler vor der Leistungsermittlung.

5. Hinweise zu einzelnen Fächern, Ganztagsangeboten und Förderangeboten

Der Unterricht in den Fächern Sport und Musik kann grundsätzlich stattfinden. Lerninhalte und Methoden sind aber so zu wählen, dass die jeweils gültigen Hygieneregeln eingehalten werden können.

Für das **Fach Sport** wird darauf hingewiesen, dass ein generelles Verbot einzelner Lernbereiche des Lehrplans Sport oder einer bestimmten Sportart/Disziplin nicht mehr vorgesehen ist. Wird während des Unterrichts ausreichend Abstand gehalten, kann auf die Maske verzichtet werden. Der Unterricht ist so zu gestalten, dass vereinzelt Sport getrieben wird. Viele Sportarten kommen ohne Kontakt aus. Der den Schulen vorliegende Musterhygieneplan ist zu beachten.

Im **Musikunterricht** soll auf das gemeinsame Singen der gesamten Klasse vorerst verzichtet werden. Bei Gesangsbeiträgen einzelner Schüler*innen oder kleiner Gruppen ist auf ausreichenden Abstand (2 Meter) und zusätzliche Lüftung des Raumes zu achten. Vor der Benutzung von Instrumenten, sind diese zu desinfizieren.

Ganztagsangebote (GTA) können unter Beachtung der Maßgaben des Infektionsschutzes **mit Lehrkräften der Schule** weiterhin durchgeführt werden. Ganztagsangebote **mit externen vertraglich gebundenen GTA-Kräften können im Sinne der Kontaktminimierung, vorerst bis 30.11.2020, nicht stattfinden.**

Um die Durchmischung der einzelnen Klassen zu verringern, finden im Zeitraum vom 2. bis 30.11.2020 ausschließlich Förderunterrichte und die Lernzeit statt.

Unsere Schulsozialarbeiterin, die Schulbegleiterinnen und FSJlerin können unter Beachtung der Maßgaben des Infektionsschutzes uneingeschränkt weiter tätig sein.

Praxisberater an Oberschulen können ihre Arbeit im Bereich der beruflichen Orientierung fortsetzen. Persönliche Kontakte zu Externen wie Eltern oder Kooperationspartnern, sind auf das Notwendige zu reduzieren. Können einzelne Schülerinnen und Schüler nicht oder nicht vollumfänglich am Präsenzunterricht teilnehmen, nutzen Praxisberater digitale Formate für ihre Arbeit.

6. Schulveranstaltungen

Veranstaltungen an außerschulischen Lernorten (u.a. Theater, Museen, Schülerkonzerte) und mit externen Partner*innen, sowie Wettbewerbe und Schulfahrten sind bis 30.11.2020 untersagt. Für diesen Zeitraum gebuchte Veranstaltungen sind zu stornieren.

Elterngespräche finden **bis 30.11.2020** nicht in der Schule stattfinden. **Der geplante Elternsprechtag, am 16.11.2020, wird abgesagt.**

Bei Gesprächsbedarfen bitte ich die Lehrkräfte und Sorgeberechtigten zeitnah telefonisch in Kontakt zu treten.

Mehrtägige Schulfahrten ins In- und Ausland, **die im zweiten Schulhalbjahr durchgeführt werden sollen**, dürfen gebucht werden und unter Beachtung aller gesetzlichen Regelungen stattfinden. **Im Falle einer Stornierung werden die Kosten nicht vom Freistaat Sachsen erstattet.** Vor Vertragsabschlüssen bzw. Buchungen ist nachweislich zu klären, wer im Falle einer notwendigen Stornierung die Kosten trägt.

7. Essensversorgung

Im Wartebereich der Essensversorgung (derzeit vor der Aula) desinfizieren sich die Schüler*innen vor dem Essen die Hände.

Die Mund-Nasen-Bedeckung darf ausschließlich während des Verzehrs der Mahlzeiten am Platz abgenommen werden.

Der Essensversorger SODEXO sorgt für die Einhaltung der Hygienevorschriften bei der Essensausgabe. Die aufsichtsführenden Lehrkräfte sorgen für die Einhaltung der Hygienevorschriften bei den Schüler*innen.

Dresden, den 02.11.2020

Tina Kindermann
Schulleiterin